

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Dolmetschern und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber sind für den Dolmetscher nur verbindlich, wenn sie von diesem ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt. Jegliche Übersetzungen dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen der Übersetzungen vom deutschen Original gilt die deutsche Fassung.

Folgende Leistungen sind – solange nicht explizit aufgeführt – nicht Teil eines Vertrages und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt: Mehraufwand über die normalen Arbeitszeiten hinaus, Konsekutiv- oder Begleitdolmetschen bei Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Konferenzprogramms (z.B. Besichtigungen, Abendessen), Leistungen unter erschwerten Bedingungen (z.B. fehlende Sicht auf den Redner), Übersetzungsleistungen am Rande der Konferenz, Dolmetschen eingespielter Film- oder Tonaufnahmen.

2 Angebot

Der Dolmetscher erstellt dem Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Informationen ein schriftliches Angebot. Die Konditionen des Angebots verfallen mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Angebots.

3 Auftrag

Mit Annahme des Angebots in Textform (E-Mail) kommt zwischen dem Dolmetscher und dem Auftraggeber ein Vertrag zu den im Angebot genannten Bedingungen zustande.

4 Umfang des Dolmetschauftrags

Der Dolmetschauftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt er nicht.

Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Seine Aufzeichnung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dolmetschers zulässig. Jede weitere Verwendung (z. B. Direktübertragung) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber haftet auch für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

5 Arbeitsbedingungen

Die folgenden Arbeitsbedingungen sind vom Auftraggeber zu berücksichtigen und zu gewährleisten:

1. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit des Dolmetschers beträgt in der Regel jeweils drei Stunden am Vormittag und drei Stunden am Nachmittag mit einer Pause von insgesamt zwei Stunden. Die Mittagspause muss mindestens eine Stunde betragen. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.

2. Teamstärke

Bei einer Simultanverdolmetschung arbeitet ein Dolmetscher niemals länger als 20 bis 30 Minuten am Stück. Danach erfolgen 20 bis 30 Minuten Dolmetschpause. Mindestens alle drei Stunden erfolgt eine längere Pause. Simultanverdolmetschungen mit mehr als einer Stunde Netto-Dolmetschzeit erfolgen grundsätzlich mindestens in einem Zweierteam pro Sprachenpaar. Ist schon vor der Veranstaltung abzusehen oder anzunehmen, dass die Netto-Dolmetschzeit sechs Stunden am Tag überschreiten wird, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetschleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams. Bei Konsektivverdolmetschungen kann je nach Beschaffenheit des Auftrags gelegentlich auch ein einzelner Dolmetscher zum Einsatz kommen.

3. Tonqualität

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte mit bestmöglicher Qualität hören kann. Dies gilt sowohl für die Simultanverdolmetschung ohne technische Hilfsmittel für maximal zwei Empfänger der Dolmetschleistung („Chuchotage“) als auch für die Simultanverdolmetschung mithilfe von Dolmetschtechnik (Verdolmetschung mit Personenführungsanlage oder Kabinenanlage). Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Ist der Dolmetscher der Auffassung, dass die Qualität des Tons, der Kabinen und der technischen Anlage keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder die Gesundheit des Dolmetschers gefährdet, ist er bis zur Behebung der Mängel von seiner Leistungspflicht entbunden.

4. Sichtkontakt

Der Dolmetscher muss direkte Sicht auf den zu verdolmetschenden Redner haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht. Bei Einsatz einer Dolmetschanlage kann der Dolmetscher nur Redner verdolmetschen, die ein Mikrofon nutzen, deren Ton auf die Kopfhörer des Dolmetschers übertragen wird.

5. Anwesenheit

Dolmetscher finden sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, eine halbe Stunde vor Beginn der ersten zu verdolmetschenden Veranstaltung vor Ort ein.

6. Überstunden

Das Dolmetschhonorar gilt für die im Auftrag schriftlich festgelegte Dolmetsch- oder Anwesenheitszeit. Darüber hinausgehende, vom Auftraggeber geforderte Dolmetsch- oder Anwesenheitszeiten, werden als Überstunden abgerechnet.

7. An-/Abreise am Vortag

Bedingen die Uhrzeiten einer Veranstaltung, dass ein Dolmetscher vor 06:00 Uhr an seinem Berufswohnsitz abreisen müsste, um mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort einzutreffen, oder dass ein Dolmetscher nach Veranstaltungsende erst nach 22:00 Uhr wieder an seinem Berufswohnsitz eintrifft, so hat der Dolmetscher das Recht auf eine Hotelübernachtung für die Nacht vor bzw. nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort auf Kosten des Auftraggebers. Hierfür kann zudem ein zusätzliches An- bzw. Abreisehonorar anfallen (Approche/Déproche).

8. Approche/Déproche

Bei einer Reisezeit von mehr als drei Stunden zum Veranstaltungsort (Tür zu Tür) oder bei erforderlicher Übernachtung am Veranstaltungsort hat der Dolmetscher ein Recht auf eine Entschädigung (Approche bzw. Déproche). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Reisezeit. Für eine Reisezeit von drei bis fünf Stunden beträgt sie in der Regel ein halbes Tageshonorar pro Dolmetscher, für eine Anreisezeit von mehr als fünf Stunden ein ganzes Tageshonorar pro Dolmetscher.

9. Reisekosten

Der Dolmetscher wird für die entstandenen Reisekosten entschädigt. Die Anreise erfolgt je nach Vereinbarung und Erreichbarkeit des Veranstaltungsorts mit dem Taxi, der Bahn (1. Klasse), dem Flugzeug oder dem eigenen oder einem gemieteten PKW.

10. Verlesene Texte

Werden Texte verlesen, müssen diesem dem Dolmetscher rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegen. Die Lesegeschwindigkeit für einen zu verdolmetschenden Text sollte maximal 100 Wörter in der Minute betragen (d.h. mindestens drei Minuten für eine Seite DIN A4 mit etwa 1600 Zeichen), da eine Verdolmetschung sonst nicht möglich ist. Die Verdolmetschung verlesener Texte, die dem Dolmetscher nicht oder zu kurzfristig zur Verfügung gestellt wurde, kann nicht gewährleistet werden.

11. Eingespielte Videos/Tonaufnahmen

Videos oder vorgefertigte Tonaufnahmen können nur verdolmetscht werden, wenn die Videos dem Dolmetscher in einer seiner Arbeitssprachen rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurden und der Dolmetscher nach Sichtung bestätigt hat, dass und in welcher Form eine Verdolmetschung möglich ist. Eine Verdolmetschung kann nur erfolgen, wenn der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen wird, der Ton unmittelbar in die Kopfhörer des Dolmetschers übertragen wird und der Dolmetscher das Video sehen kann.

12. Gedichte oder musikalische Darbietungen

Gedichte oder musikalische Darbietungen werden nicht verdolmetscht. Unter Umständen ist eine mündliche Zusammenfassung möglich, wenn dies im Vorfeld mit dem Dolmetscher abgesprochen und von ihm bestätigt wurde.

13. Schriftliche Übersetzungsleistungen

Schriftliche Übersetzungsleistungen gehören nicht zum Umfang der Verdolmetschung. Wird eine schriftliche Übersetzung benötigt, ist darüber ein separater Auftrag zu erteilen. Vom Dolmetscher eventuell zum Zweck der Vorbereitung angefertigte Übersetzungen sind geistiges Eigentum des Dolmetschers und müssen dem Auftraggeber nicht ausgehändigt werden. Handelt es sich um vertrauliche Dokumente des Auftraggebers, kann der Auftraggeber die Vernichtung verlangen.

6 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat den Dolmetscher rechtzeitig über den besonderen Ausführungsrahmen des Dolmetschauftrags zu unterrichten, wobei erschwerte Bedingungen oder bestimmte Leistungen – nach Absprache – evtl. gesondert in Rechnung gestellt werden (Aufnahme auf Tonträger, Filmvorführungen etc.). Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung der Dolmetschleistung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und frühzeitig (in der Regel 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) dem Dolmetscher zur Verfügung zu stellen (Terminologie, interne Begriffe, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.). Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten des Dolmetschers. Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Konferenz verlesen werden, erhält der Dolmetscher spätestens am Vortag der Veranstaltung eine Kopie, die bis einschließlich Verlesung und Behandlung des Schriftstücks oder Manuskripts bei ihm verbleibt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Dolmetscher von seiner Leistungspflicht entbunden. Nach Ende des Dolmetscheinsatzes können diese Schriftstücke und Manuskripte auf Wunsch des Auftraggebers vernichtet werden.

7 Vertraulichkeit

Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Ausführung dieses Auftrags bekannte werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen Nutzen daraus zu ziehen.

8 Ersatz

Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, so hat er nach besten Kräften und soweit ihm dies billigerweise zuzumuten ist, dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

9 Haftung

Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine darüber hinausgehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10 Absage

Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder bei Verzicht des Auftraggebers auf die Dienste des Dolmetschers für den im Auftrag vereinbarten Termin oder unter den im Auftrag festgelegten Bedingungen hat der Dolmetscher Anspruch auf das vereinbarte Honorar sowie die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten. Soweit der Dolmetscher für den Termin des gekündigten Vertrages einen anderen Auftrag erhält, kann er die hierfür gezahlte Vergütung vom Honorar für den gekündigten Auftrag in Abzug bringen.

11 Höhere Gewalt

Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bereits beim Dolmetscher entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

12 Vergütung

Die Vergütung ist ohne Abzug zahlbar und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten alle Preise in Euro.

Der Dolmetscher hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich anfallenden und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. Überstunden werden gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber vergütet. Der Dolmetscher kann bei umfangreichen Dolmetschaufträgen einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung des Auftrags objektiv notwendig ist.

13 Anwendbares Recht

Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Köln.

14 Salvatorische Klausel

Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

15 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.